

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 86

Mittwoch, den 27. Oktober.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Influenza der Pferde (Brustseuche) wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet: Unter dem Pferdebestand des Rittergutes Lutzig ist von dem königlichen stellvertretenden Kreistierarzt der Ausbruch der **Influenza der Pferde (Brustseuche)** festgestellt worden.

Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an dem Eingange des verseuchten Stalles oder sonstigen Standortes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Influenza“ leicht sichtbar anzubringen.

Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gesunden Pferden abzusondern.

Auf der Weide untergebrachte kranke und seuchenverdächtige Pferde sind in der Regel aufzustellen.

Die Räumlichkeiten, in denen sich die kranken oder die seuchenverdächtigen Pferde befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder den Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Die kranken und die seuchenverdächtigen Pferde dürfen aus dem Gehöfte nur mit meiner Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird.

Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die Absperrungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

Die Einfuhr von Pferden in das Seuchengehöft und der Zutritt fremder Pferde zu diesen sind verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßregeln zu sorgen. Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften betreffs Entfernung der kranken und seuchenverdächtigen Pferde aus dem Gehöfte dürfen Pferde aus dem verseuchten Gehöfte in fremde Gehöfte nicht umgestellt werden; auch dürfen von ihnen fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benutzt werden. Die mit Pferden aus dem verseuchten Gehöfte bespannten Fuhrwerke müssen an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Influenza“ führen.

Der Dünger aus den verseuchten Stallungen darf aus dem Gehöfte nur nach vorheriger Packung und nur unter der Be-

dingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespanssen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Plage zu packen oder sofort unterzupflügen. Für die Packung gelten die Vorschriften im § 14 Abs. 1 der Anlage A zur biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Plage zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann, und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 Rbm. Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 Zentimeter hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 Meter Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 Meter, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 Zentimeter dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub Torf oder anderem losem Material belegt und hierauf mit einer zehn Zentimeter dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und in Polzin sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist amtstierärztlich festgestellt bei 14 Rindern und 11 Schweinen des Ackerbürgers Reinhold Raapke in Kößlin.

Belgard, den 23. Oktober 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Jungvieh des Vorwerks **Antonshof** zu **Grüßow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Vorwerk wird die Sperrverhängung, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Vorwerk im Gutsbezirk **Grüßow**.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 23. Oktober 1915.

Der Landrat.

Aufruf.

Sammet ausländisches Geld!

Die lange Dauer des Krieges nötigt zu immer weiterer Ausdehnung der Liebestätigkeit. Nicht nur während die Kämpfe toben, sondern auch später, auf lange Zeit hin, müssen noch ungeheure Aufwendungen gemacht werden, um die Schäden, die der Krieg verursacht, zu heilen. Auch zur Pflege und Versorgung

der verwundeten und erkrankten Krieger bedarf das Rote Kreuz noch großer Mittel. Diesem Zwecke vornehmlich gilt unsere Sammlung.

Jeder, der von einer Auslandsreise Geld mitgebracht hat oder sonst in den Besitz solcher Gegenstände gekommen ist, stelle sie uns zur Verfügung. Zu großen Mengen vereinigt, haben sie bedeutenden Wert.

Wer unlauffähige ausländische Geldstücke (auch Papiergeld) im Betrage von wenigstens 25 Mark einwendet, erhält als Ehrenpreis eine, von dem bekannten Tierbildhauer Professor **Gaul** entworfene Erinnerungsmünze, die aus Eisen unter Verwendung von Geschloßmetall hergestellt ist. Vereine, Schulen, Stammtische und jeder einzelne werden herzlichst gebeten, sich der Sammeltätigkeit zu widmen.

Edelmetalle werden auch in ungemünzter Form dankend entgegengenommen.

Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende. **von Pfuel**.

Die gesammelten Gegenstände liefert man ein (entweder persönlich oder durch Boten oder durch die Post) bei der Sammelstelle: Central-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 131.

Bei Gewährung des Ehrenpreises werden unlauffähige Münzen zum durchschnittlichen Friedenskurse, ungemünztes Edelmetall und nicht unlauffähige Gold- und Silbermünzen zum Metallwert angerechnet.

Der Anbau von Delfrüchten.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Erfahrung der Kriegszeit hat gelehrt, daß die Getreideernten Deutschlands bei der nunmehr durchgeführten Regelung des Verbrauches für die Brotversorgung auch bei weniger guten Ernten nicht nur vollkommen ausreichen, sondern daß auch noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Hiernach scheint es geboten zu prüfen, ob die verfügbaren Ackerflächen daneben für andere besonders dringliche Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft in Anspruch genommen werden können. Die Quellen, aus denen zu normalen Zeiten der Bedarf an pflanzlichen und tierischen Fetten gedeckt wird, fließen in der Kriegszeit spärlicher. Aufhören der Einfuhr von Delfrüchten, beschränkte Schweinehaltung —, auf der anderen Seite stellt der Heeresbedarf hohe Anforderungen an den Fettbestand. Demgemäß verdient die Fettwirtschaft neben

der Brotversorgung ernste Berücksichtigung. Unter diesen Umständen muß ein vermehrter Anbau der Delfrüchte als dringend erwünscht bezeichnet werden.

Der einheimische Delfruchtanbau ist bekanntlich infolge der weichen Preise, die ihrerseits in der stets steigenden Einfuhr ausländischer Delfrüchte ihren Grund hatten, in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen. Die durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delfrüchten vom 15. Juli 1915 festgestellten Höchstpreise für Delfrüchte sind aber so bemessen, daß ihr Anbau mindestens ebenso lohnend ist, wie der der Getreidearten. Die Saatzeit der ergiebigsten Delfrüchte, des Winterrapfes und Winterrübens, fällt in den August, sie ist also schon verstrichen. Zur Zeit, als zu ihrem vermehrten Anbau hätte angeregt werden müssen, also im Juli, ließ sich aus den Nachrichten über die Erträge der Getreideernte noch kein hinreichendes Bild über ihre Auskömmlichkeit bezüglich der Brotversorgung gewinnen. Heute kann nach Lage der Dinge, soweit das nächste Wirtschaftsjahr in Betracht kommt, ein vermehrter Anbau nur noch bezüglich der Sommerdelfrüchte stattfinden. Es kommen hauptsächlich die folgenden in Betracht:

1. Sommerraps und Sommerrüben. Im allgemeinen ist der erstere seines höheren Kornertrages und Delgehaltes wegen mehr zu empfehlen, als der letztere;

2. der Delrettich (*Raphanus*), der sich zu Zeiten besserer Delpreise als Kulturpflanze ziemlich eingebürgert hatte, und der vor Raps und Rüben den Vorzug größerer Sicherheit und geringerer Ansprüche bezüglich des Bodens hat. Er kann auch auf leichteren Böden und auf Moorböden gebaut werden. Im Ertrage und im Delgehalt des Samens übertrifft er der Regel nach den Raps und den Rüben;

3. der Leindotter, eine Delfrucht, die auch auf leichten Böden gedeiht, verhältnismäßig sicher ist, im übrigen aber wegen ihrer mäßigen Erträge und geringeren Delgehaltes weniger verbreitet ist;

4. der Mohn, dessen Preis in der Bundesratsverordnung auf 80 Mark für 100 Kilogramm festgesetzt ist, so daß sein Anbau in Süddeutschland, wo er noch allgemein gebräuchlich ist, gewiß wird ausgedehnt werden können;

5. die Sonnenblume. Sie wird im geschlossenen Bestand in Deutschland kaum gebaut, dagegen vielfach in Gärten und im Gemisch mit Hackfrüchten in Gegenden, in denen der Kleinfeldbau vorherrscht. Manches sonst brach liegende Landstück kann, wie es im verflossenen Jahr schon seitens der Preussischen Eisenbahnverwaltung geschehen ist, durch den Anbau der Sonnenblume nutzbar gemacht werden;

6. Hanf und Lein, deren vermehrter Anbau nicht nur wegen der Delgewinnung, sondern auch wegen der Vermehrung des Bestandes an Faserstoffen im höchsten Grad erwünscht ist.

Bei der Aufstellung des Bestellungsplanes für das nächste Frühjahr sollte der Anbau der Delfrüchte, überall wo er am Platze ist, eine gebührende Berücksichtigung finden, da eine Vermehrung des Bestandes an Fetten nach der Brotbeschaffung augenblicklich die dringendste wirtschaftliche Aufgabe darstellt.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Arbeitgeber, die noch weitere Kriegsgefangene zur Arbeit benötigen, haben ihren Antrag möglichst bald hier anzubringen, andernfalls die Anträge keine Berücksichtigung finden können. Bezüglich dieser Anträge haben die Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung darüber, daß sie die Gefangenen ununterbrochen bis zum 1. April 1916 beschäftigen wollen, bis längstens 31. d. Mts. an das stellvertretende Generalkommando zu Stettin einzureichen. Geschieht dies nicht, dann haben die Arbeitgeber keinen Anspruch auf den Verpflegungszuschuß von 60 Pfennig pro Mann und Tag.

Soweit die Gefangenen schon auf den einzelnen Arbeitsstellen sind und daselbst bis 1. April 1916 verbleiben sollen, haben die Arbeitgeber bis längstens 31. Oktober d. Js. eine gleiche Verpflichtungserklärung an die Kommandantur desjenigen Gefangenenlagers einzureichen, von welchem die Gefangenen überwiesen worden sind. Bezüglich der f. Zt. von Tammersheim überwiesenen Gefangenen wäre die Verpflichtungserklärung an das Gefangenenlager zu Stargard einzureichen.

Die Ortsvorstände wollen die beteiligten Arbeitgeber auf diese Bekanntmachung zur schleunigen weiteren Veranlassung hinweisen.

Ich verweise auch noch auf die in Nr. 85 des Kreisblatts abgedruckte bezügliche Bekanntmachung.

Schema zur Verpflichtungserklärung nachstehend:

Ich verpflichte mich hierdurch, die hier tätigen Kriegsgefangenen den ganzen Winter hindurch (bis 1. April 1916) weiter zu beschäftigen und bitte mit Rücksicht hierauf um Weitergewährung des Verpflegungszuschusses von 60 Pfg. pro Mann und Tag.

den 10. Oktober 1915.

Die Herren Arbeitgeber von Kriegsgefangenen werden auf die Bekanntmachungen in Nr. 85 und 86 des Kreisblatts zur genauen Beachtung hingewiesen. Diejenigen Arbeitgeber, die die daselbst vorgeschriebene Verpflichtungserklärung nicht bis längstens 31. Oktober an das zuständige Gefangenenlager bzw. das stellvertretende Generalkommando einreichen, haben keinen Anspruch auf den Verpflegungszuschuß von 60 Pfg. pro Mann und Tag.

Belgard, den 23. Oktober 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Es ist erforderlich, den Genuß von Speisefetten aller Art einzuschränken, um einem etwaigen Mangel vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Sämtliche Angestellte in gewerblichen, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben, Arbeiter, Tagelöhner, Dienstknechte, Dienstboten in Stadt und Land, welche in Lohn und voller Kost stehen, dürfen die ihnen gewährten Speisefette, Butter und Schmalz nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
3. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter, welchen bisher noch die Hälfte des ihnen vertraglich zustehenden Speisefetts bewilligt war, dürfen von jetzt ab nur 25 Gramm Fett für den Tag und den Kopf erhalten.
4. Die fehlenden Fettmengen sind durch Marmelade, Mus, Kunsthonig, Syrup und dergleichen zu ersetzen.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote zu 1 bis 3 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft.
Stettin, den 23. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Bieringhoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.
Belgard, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das unterm 19. April 1915 — Abt. IV a Nr. 14154 — auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlassene Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des II. Armeekorps wird aufgehoben.

Stettin, den 15. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Schrot-Lieferung.

Die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle will die Lieferung, sobald sie Anweisung erhalten hat, möglichst beschleunigen. Sie bemerkt aber, daß sie die zur Schweinemast bestimmte Menge vorläufig erst zur Hälfte abliefern kann und den Rest, sobald alle Kommunalverbände mit einer Teillieferung befriedigt sind. Die Lieferung von Schrot für Rindviehfutter muß vorläufig etwas anstehen.

Belgard, den 23. Oktober 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Gemeindevorstände in Zwirnik, Redel, Bulgrin und Bramstädt, sowie die Gutsvorstände in Zuchen, Lußig, Mlockow, Drenow und Altshlage werden ersucht, bestimmt innerhalb 24 Stunden die ausgefüllten Kontroll-Listen über die Ausgabe von Petroleum-Karten an mich einzureichen, andernfalls die Gemeinden bei Verteilung des Petroleum nicht mehr berücksichtigt werden können.

Belgard, den 26. Oktober 1915.

Der Landrat.

Am 13. d. Mts. abends 8 Uhr ist der russische Kriegsgefangene Andrer Arloff von seiner Arbeitsstelle in Eichforst I (Kreis Dramburg) heimlich entwichen. Bekleidung: Blauer Anzug mit gelben Streifen und russischem Militärmantel.

Ich ersuche Nachforschungen nach dem Entwichenen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir Mitteilung zu machen.

Belgard, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat.

Metall-Anerkennnisbescheinigungen.

Die bisher nicht eingelösten, von den Sammelstellen des Kreises ausgestellten Metall-Anerkennnisbescheinigungen, sind bei den Zahlstellen bis Dienstag, den 2. November 1915 einzulösen. Bei späterer Vorlegung kann die Einlösung nicht mehr erfolgen.

Belgard, den 26. Oktober 1915.

Der Kreisaußschuß.

Das königliche Proviantamt in Belgard hat größeren Bedarf an Roggen-, Weizen- und Haferstroh. Es zahlt dafür die jeweilig höchsten Marktpreise.

Indem ich dies zur Kenntnis der Kreisinsassen bringe, ersuche ich dieselben, verfügbares Stroh obiger Sorten mit größter Beschleunigung an das königliche Proviantamt hier abzugeben, damit dasselbe in der Lage ist, seinen Bedarf baldmöglichst einzudecken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben obiges in weiterer Form zur Kenntnis der Kreisinsassen zu bringen.

Belgard, den 26. Oktober 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des Pommerschen Provinzialvereins für das Jahr 1915 unter den bisherigen Bedingungen genehmigt.

Belgard, den 25. Oktober 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat die Einsammlung einer Hauskollekte für das Jahr 1916 innerhalb der Provinz Pommern zwecks Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Taubstummenheims Stettin genehmigt.

Belgard, den 23. Oktober 1915.

Der Landrat.

Der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hier selbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage der Woche in seiner Wohnung, Bahnhofstraße, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies verhindern.

Belgard, den 22. Oktober 1915.

Der Landrat.

In M. Ramin ist der Bauer Albert Müßler erneut zum Gemeindevorsteher gewählt worden.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Bezirksauschuß in Kößlin hat auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß die Schonzeit für Rebhühner und Wachteln mit dem 18. November d. Js. beginnt.

Kößlin, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirksauschuß zu Kößlin.

Die Ortsvorstände von Althütten, Altshlage Gut, Volkow Gut, Bruken, Damen Gem., Damerow, Mlockow, Kollak Gut, Neu Kollak, Groß Poplow Gut, Riberow, Alt Sanskow, Seligsfelde, Piezeneff, Zwirnik Gut werden ersucht, die am 10. v. Mts. übersandte Bautennachweisung binnen 5 Tagen einzusenden.

Schweßlein, den 23. Oktober 1915.

Königliches Katasteramt.

G a u h l, Steuerinspektor.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 22. Oktober 1915.

Auftrieb: bis Donnerstagabend:

795 Rinder, 416 Kälber, 272 Schafe, 1124 Schweine, — Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

399 Rinder, 172 Kälber, 148 Schafe, 556 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

	Markt
Rinder: a) vollfleischige, ausgewäserte, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	100—110
b) junge fleischige, nicht ausgewäserte und ältere ausgewäserte	95—99
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d) gering genährte jeden Alters	—
Kühen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	98—105
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	85—97
c) gering genährte	70—84
Färse n Kälber: a) vollfleischige, ausgewäserte Färse n höchsten Schlachtwerts	100—110
b) vollfleischige ausgewäserte Kälber höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	9—105
c) ältere ausgewäserte Kälber und wenig gut entwickelte Färse n und Kälber	70—5
d) mäßig genährte Färse n und Kälber	60—69
e) gering genährte Färse n und Kälber	45—59
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	125—130
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	115—120
c) geringere Saugkälber	85—92
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	70—80
Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	130—135
b) ältere Masthammel	110—115
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	90—95
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahre	185—190
b) fleischige Schweine	175—184
c) gering entwickelte	168—74
d) Sauen	68—174
e) Gber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schlechtere Blüthebestände. Kälber ruhig. Schafe langsam. Schweine feste, so ft. flau.

Nichtamtlicher Teil.

Rückstände der Rizinusölgewinnung als Futtermittel.

Bei dem Pressen der geschälten Samen des Wunderbaumes (*Ricinus communis*), einer zur Gattung der Euphorbiaceen gehörigen Pflanze, zwecks Gewinnung des bekannten Rizinusöls hinterbleiben als Nebenprodukt die Rizinuskuchen, deren Verwendung für Fütterungszwecke nicht ohne weitere Vorbereitungen möglich ist, da sie höchst giftig sind. Sie enthalten nämlich einen, zu den ungeformten Fermenten gehörenden Eiweißkörper, sogenannte Phytalbumose, das Rizin, welches Giftwirkungen schlimmster Art zu äußern vermag. Durch Kochen, auch durch Dämpfen unter Druck wird das Rizin völlig unschädlich gemacht. Die auf solche Weise entgifteten Rückstände der Rizinusölgewinnung, die Rizinuskuchen, können unbedenklich zu Fütterungszwecken herangezogen werden. Man hat sie ohne Nachteil an Rindvieh bis zu 7 Kilo auf den Kopf und Tag verabreicht. Sie enthalten in der Trockensubstanz 34,0 Proz. stickstoffhaltige Substanz, 1,2 Proz. Rohfett, 15,3 Proz. stickstofffreie Extraktstoffe, 41,0 Proz. Rohfaser und 8,5 Proz. Asche. Wegen ihres hohen Gehaltes an schwerverdaulicher Rohfaser ist der Futterwert solcher Rizinuskuchen nicht zu hoch einzuschätzen.

Wenn auch, wie gesagt, die Entgiftung der Rizinuskuchen durch mehrstündiges starkes Erhitzen mit Sicherheit bewerkstelligt werden kann, so dürfte doch bei Verfütterung derartiger Rückstände die allergrößte Vorsicht geboten erscheinen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß gewisse Teile dieser Rückstände sich genügend starker Erhitzung infolge eines unglücklichen Zufalls entzogen haben könnten, welcher Umstand zu folgenschweren Vergiftungen Anlaß zu geben geeignet ist.

Neue Kraftfuttermittel. Die jetzige Zeit mit der ausgesprochenen Knappheit empfehlenswerter Futtermittel bringt es mit sich, daß auf dem Futtermittelmarkte an neuen Erscheinungen kein Mangel ist. Umso notwendiger ist es, daß diese in landwirtschaftlichen Blättern regelmäßig einer kurzen Besprechung hinsichtlich aller jener Punkte, welche für den praktischen Landwirt von Interesse sind, unterzogen werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die sogenannten „Capeter“-Fabrikate der Lübecker Kraftfutterwerke Capell & Petersen Nachf., welche Schweinemastfischrot, einen Haferersatz und ein Milchkraftfutter in den Handel bringen. Die Agrilkulturchemische Versuchstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Köslin hatte letzthin Gelegenheit, sich mit der Untersuchung der erstgenannten Fabrikate „Schweinemastfischrot“ zu beschäftigen. Dasselbe enthielt: 10,66 Proz. Wasser, 13,40 Proz. Asche, 9,50 Proz. Rohprotein, davon

8,07 Proz. Reineiweiß, 5,27 Proz. verdauliches Eiweiß, 1,64 Proz. Fett, 7,92 Proz. Rohfaser und 56,59 Proz. stickstofffreie Extraktstoffe, davon 19,26 Proz. Zucker. Nach der mikroskopischen Untersuchung enthielt die vorliegende Probe als Bestandteile: Rübenfamenabfälle, Stengelteile von Rübenpflanzen, Kartoffelstücken, Kartoffelstärke, geringe Mengen von tierischen Abfällen, Manihotstärke: Maischrot, Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Unkrautsamen, Zucker und etwas Kreide. Der Stärkemert berechnet sich auf Grund der festgestellten verdaulichen Nährstoffe auf 53,5 Kilo, der Geldwert unter Berücksichtigung der heutigen Durchschnittspreise für die gebräuchlichsten Handelsfuttermittel auf 21,70 Mark für den Doppelzentner. „Capeter“ Schweinemastfischrot wird also bei einem Marktpreise von 52 Mark für den Doppelzentner über das Doppelte über seinen vollen Nutzungswert bezahlt, denn der Unterschied zwischen Marktpreis und Geldwert beträgt 30,30 Mark. Unter diesen Umständen kann also dieses Kraftfuttermittel nicht empfohlen werden.

Futtermittelteilung und Fütterungsmaßnahmen. Zu dem Mangel an käuflichen Futtermitteln kommt in diesem Jahre noch die knappe Futterernte. Unumgänglich notwendig ist es daher, daß sich jeder Landwirt jetzt einen Ueberblick über seine gesamten Futtervorräte verschafft und dieselben gleichmäßig über den ganzen Winter verteilt. Wertvolle Anregungen hierzu sowie über Zubereitung des Futters gibt ein Aufsatz mit obiger Ueberschrift in der neuesten Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“. Weitere Tagesfragen, wie „Landwirtschaft und Lebensmittelteuerung“, „Die Arbeiterfrage nach dem Kriege“, „Zur Steuierung gegenwärtiger Milchknappheit“ u. a. m. finden eingehende Erörterung.

Hinweis zum vermehrten Verbrauch von Magermilch. Es ist eine eigenartige Erscheinung, daß viele Leute eine gewisse Abneigung gegen Magermilch und die daraus bereiteten Speisen haben. Diese Abneigung ist nicht ganz unbegründet. Durch die Entrahmung wird der Vollmilch nur das Fett entzogen, sonst nichts. Die neben der Sahne gewonnene Magermilch besitzt alle anderen Bestandteile der Vollmilch und hat nur einen wenig geringeren Nährwert als diese.

Die Magermilch eignet sich deshalb als Getränk und zur Bereitung von Milchspeisen ebenso gut wie Vollmilch, ist aber im Preise erheblich billiger als diese. Sie gehört wie die Vollmilch zu den leichtest verdaulichen Nahrungsmitteln und kann zum unmittelbaren Genuß ohne weitere Zubereitung verwendet werden. Vor der Vollmilch hat sie sogar einen Vorzug insofern, als bei der Entrahmung die Verunreinigungen, die in jede Milch beim Melken hineingelangen, entfernt werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern macht darauf aufmerksam, daß alles, was über den Nährwert der Magermilch gesagt ist, auch von dem aus ihr hergestellten Magerkäse gilt. Auch dessen Nährwert ist nur um ein geringes niedriger als der des Fettkäses. Der Verzehr von Käse ist aber ganz besonders zu empfehlen, weil er ein vorzüglicher Ersatz des Fleisches und oft bekömmlicher ist als dieses. Viele Krankheitserscheinungen, die auf zu starken Fleischgenuß zurückzuführen sind, werden vermieden, wenn der Eiweißbedarf des Körpers auch durch Käse gedeckt wird.

Alles dieses spricht für eine Erhöhung des Verzehrs von Käse im allgemeinen und für einen vermehrten Verbrauch von Magerkäse im besonderen. Infolge des niedrigen Preises ist dieser ganz besonders geeignet an die Stelle des teuren Fleisches zu treten. Zu wünschen wäre es, daß man sich bei den jetzt kaum noch erschwinglichen Fleischpreisen immer mehr an den Verzehr von Magerkäse gewöhnte, sodaß jede Zufuhr von Fleisch künftig fortfallen kann. Das Käsebrot muß mehr und mehr an die Stelle der Wurststulle treten.

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Donnerstag, den 11. November, nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Jagdvorstehers die Jagdmarkung der Gemeinde Burzlaff im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Burzlaff, den 26. Oktober 1915.

Der Jagdvorsteher.

Schulz.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klempe in Belgard.